

RS Vwgh 2003/1/28 2002/18/0304

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 28.01.2003

Index

001 Verwaltungsrecht allgemein
10/07 Verfassungsgerichtshof
10/07 Verwaltungsgerichtshof
41/02 Passrecht Fremdenrecht

Norm

AsylG 1997 §19 Abs2;
FrG 1997 §33 Abs1;
VerfGG 1953 §85 Abs2;
VwGG §30 Abs2;
VwRallg;

Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie 99/18/0313 E 19. Oktober 1999 RS 1

Stammrechtssatz

Dem unter Umgehung der Grenzkontrolle nach Österreich eingereisten Fremden käme gemäß 19 Abs 2 AsylG 1997 eine vorläufige Aufenthaltsberechtigung nur zu, wenn sie ihm von der Beh zuerkannt worden wäre (Hinweis E 23. Juli 1998, 98/18/0145). Dies ist hier nicht der Fall. Da somit der Fremde im Asylverfahren bis zu dessen rechtskräftigem Abschluss keine vorläufige Aufenthaltsberechtigung nach dem AsylG hatte, vermochte ihm eine solche auch die vorgebrachte Zuerkennung von aufschiebender Wirkung an die gegen die Asylverweigerung erhobenen Beschwerden an den VfGH und den VwGH nicht zu verschaffen (Hinweis E 5.3.1998, 96/18/0590).

Schlagworte

Individuelle Normen und Parteienrechte Rechtswirkungen von Bescheiden Rechtskraft VwRallg9/3

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2003:2002180304.X01

Im RIS seit

08.05.2003

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at